

Intertemporales Recht an der Grenze zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre

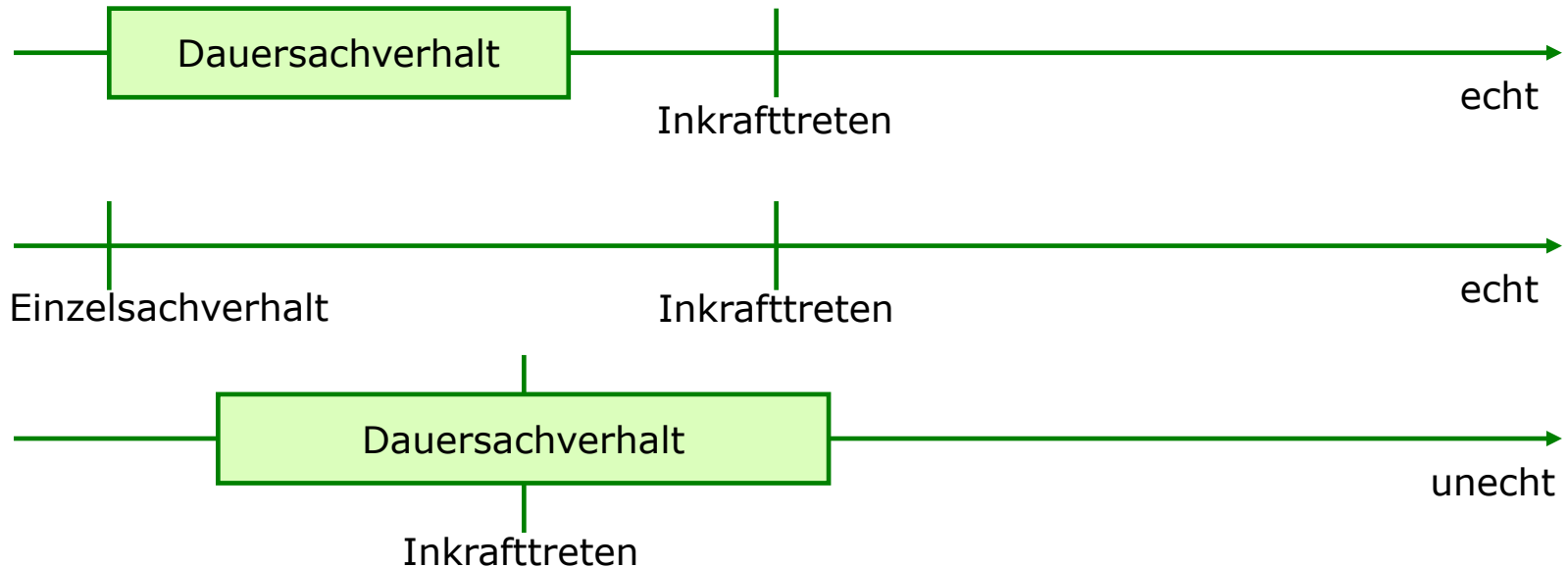


Workshop zum Thema «Zeit und Recht»
am 17.3.-18.3.2021 veranstaltet von
Mitgliedern der Juristischen Fakultät der
Universität Zürich und des Fachbereichs
Rechtswissenschaft der Freien Universität
Berlin

Was jedes juristische Schweizer Kind weiss ...



Echte und unechte Rückwirkung



- Dauersachverhalt: z.B. Aufenthalt fremder Staatsangehöriger in der Schweiz, Führerschein
- Einzelsachverhalt: z.B. Schaden i.S.d. Staatshaftungsrechts

Echte und unechte Rückwirkung

Echte (und belastende) Rückwirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ...

- a) ausdrücklich angeordnet (\approx Legalitätsprinzip)
- b) zeitlich mässig (\approx Verhältnismässigkeitsprinzip)
- c) triftige Gründe (\approx öffentliches Interesse)
- d) keine stossenden Rechtsungleichheiten (selbstverständlich)
- e) kein Eingriff in wohlerworbene Rechte (selbstverständlich)

Unechte (und belastende) Rückwirkung ist ausnahmsweise unzulässig, wenn

- a) ein Eingriff in wohlerworbene Rechte vorliegt,
- b) berechtigtes Vertrauen (Art. 9 BV) verletzt wird, oder
- c) der Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung verletzt wird



Zweifelsfragen (mit Schwerpunkt Verfahren)

1. Grundlage des Rückwirkungsverbot: Vertrauen – Gesetzmässigkeit?

2. Was ist Verfassungsrecht – was gestaltbares Gesetzesrecht?

3. Das massgebende Recht zur Behandlung eines Gesuchs

4. Die verzögerte Gesuchsbehandlung (und Vorwirkung)

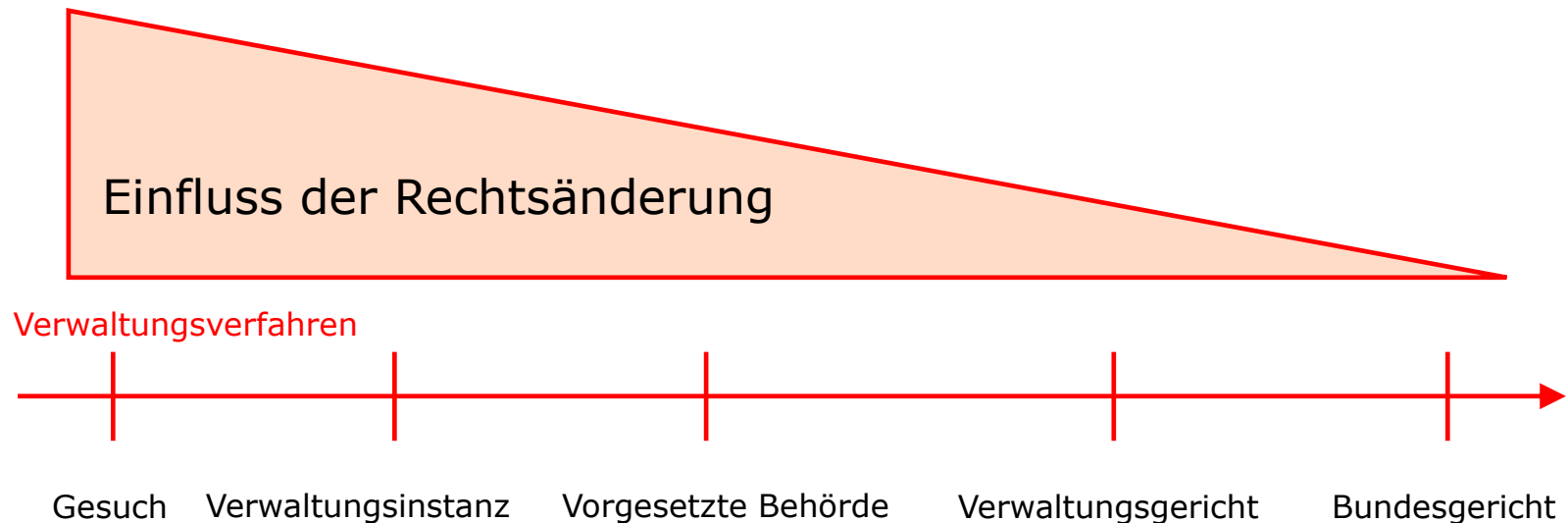
5. Das Windhundproblem

6. Das wertneutrale Verfahrenrecht (Änderung des Verfahrensrechts)

7. Der Rechtsstreit als Sachverhalt?



3. Gesuchsbehandlung



BGE 144 II 326, 328

Nach der Praxis des BGer haben Rechtsmittelinstanzen im Grundsatz das zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides geltende Recht anzuwenden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Anwendung des neuen Rechts, so findet ausnahmsweise das neue Recht Anwendung.

In älteren Entscheiden verlangte das BGer «zwingende Gründe», welche eine sofortige Änderung rechtfertigten (vgl. BGE 139 II 470, 480; 139 II 243, 259; 135 II 384, 390).



4. Verzögerte Gesuchsbehandlung

BGE 136 I 142 ff.

Am 26. Februar 2009 publizierte der Gemeinderat Samnaun (Parlament) den bereinigten Entwurf "Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus (Gesetzesentwurf)". Dieser sieht in Art. 14 eine Lenkungsabgabe von Fr. 700.- pro m² Bruttogeschossfläche für nicht touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen vor. [...] Nach Publikation des Gesetzesentwurfs ersuchte die Gemeinde die Bauherrschaften, welche bereits Baugesuche eingereicht hatten, zu erklären, ob sie sich der vorgesehenen neuen Regelung betreffend die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus vorläufig unterstellen wollten. Werde dies abgelehnt, so könnten die Baugesuche erst weiter behandelt werden, wenn über das Schicksal der Gesetzesvorlage definitiv Klarheit herrsche.

5. Das Windhundproblem



Die sog. Erbschaftssteuerreform (Volksinitiative) sah vor, dass Erbschaften und Schenkungen ab CHF 2 Mio. erfasst und mit 20 % besteuert werden sollen, dies ab dem 1.1.2012; über die Initiative wurde im Juni 2015 abgestimmt.

6. Wertneutrales Verfahrensrecht?

40

Auszug aus dem Urteil der Abteilung I
i. S. A. gegen Eidgenössische Steuerverwaltung,
Task Force Amtshilfe USA
A-4013/2010 vom 15. Juli 2010

schränkung zugrunde liegt, inskünftig zusätzlich Genüge getan. Das Rückwirkungsverbot ist, wie erläutert (vgl. E. 4.4 und 6.5.2), im Bereich der Amtshilfe nicht von Bedeutung. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass

Rückwirkendes Verfahrensrecht



7. Der Rechtsstreit als Sachverhalt?



Art. 5 COVID-19-Geschäftsmietegesetz (Entwurf)

"Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, die aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus schliessen mussten, schulden während der Dauer der verordneten Schliessung in Abweichung von den Bestimmungen des Obligationenrechts 40% des massgebenden Miet- oder Pachtzinses."